

Zweite Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst folgende für den Bachelorstudiengang Gartenbau geltende Änderung der studiengangsspezifische Bestimmungen vom 13.07.2010 (VkbI. FHE Nr. 25, S. 1042).

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst hat in seiner Sitzung am 08.06.2011 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter der Hochschule hat am 19.07.2011 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. In § 5 Absatz 7 Satz 2 wird „3“ durch „4“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Lit. d und e werden durch lit. a und b ersetzt.
 - b. Unter lit. a Satz 2 wird „3“ durch „4“ ersetzt.
 - c. Unter lit. a wird Satz 4 gestrichen.
3. Im Studienplan (Anlage 1) werden im dritten Studiensemester die Zwischenüberschriften „Vertiefungsrichtung Landschaftsplanung und Naturschutz“, „Vertiefungsrichtung Freiraumplanung“ und „Vertiefungsrichtung Landschaftsbau“ gestrichen.
4. Die Änderungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für alle ab dem Wintersemester 2011/12 immatrikulierten Studierenden sowie für alle bereits immatrikulierten Studierenden.

Erfurt, den 19.07.2011

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Leiter der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Laufke
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur,
Gartenbau und Forst